

Nachrangdarlehensvertrag mit qualifiziertem Rangrücktritt

zwischen der

Hilaritas GmbH
c/o Mindspace Berlin Krausenstraße
Krausenstraße 9-10
10117 Berlin
GERMANY
vertr. d. d. Geschäftsführer Carsten Reiff

- Darlehensnehmer -

und

.....
.....
.....

- Darlehensgeber -

wird folgender Darlehensvertrag mit qualifiziertem Rangrücktritt geschlossen:

Präambel

Mit einem Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt sind für den Darlehensgeber erhöhte wirtschaftliche Risiken verbunden. Das folgt aus den besonderen Regelungen in §§ 6, 7 und 9 des nachfolgenden Vertrags, die u.a. Folgendes bewirken:

Der Darlehensgeber hat gegen den Darlehensnehmer nur dann einen Anspruch auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Darlehensbetrages, wenn die Geltendmachung des Zahlungsanspruchs nicht zu einem Insolvenzeröffnungsgrund, d. h. zur Zahlungsunfähigkeit, zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder zur Überschuldung, bei dem Darlehensnehmer führt. Die Zahlungen an den Darlehensgeber können sich in diesem Fall zeitlich verzögern oder auch dauerhaft und in vollem Umfang ausfallen.

Im Falle einer Insolvenz oder einer Liquidation des Darlehensnehmers sind die Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehen gegenüber den Ansprüchen sämtlicher anderer Drittgläubiger des Darlehensnehmers, die vorrangig zu bedienen sind, **n a c h r a n g i g**. Das bedeutet, dass die Ansprüche des Darlehensgebers nur dann erfüllt werden können, wenn nach Erfüllung aller vorrangigen Ansprüche die für die Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen erforderlichen Mittel bei dem Darlehensnehmer noch vorhanden sind.

Das Nachrangdarlehen hat damit – wirtschaftlich betrachtet – den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion, sodass das Risiko des Nachrangdarlehensgebers deutlich über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko eines Fremdkapitalgebers hinausgeht.

Der Darlehensgeber erhält als Gegenleistung für die Übernahme des mit dem Nachrang (nachfolgend § 6) im Insolvenzfall erhöhten Ausfallrisikos und für seine Zustimmung zu einer vorinsolvenzlichen Sperre (nachfolgend

§ 7) hinsichtlich der Durchsetzung seiner Ansprüche den in § 2 vereinbarten Festzinssatz, der deutlich über die bei Vertragsabschluss marktüblichen Zinssätze hinausgeht.

§ 1 Darlehensgewährung

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von

_____,- EUR (in Worten: _____ Euro).

§ 2 Konditionen und Kosten

(1) Das Darlehen wird mit einem **Festzinssatz von 10 % pro Monat** auf den jeweiligen Darlehensbetrag – bei vorzeitiger Teilkündigung auf die aktuelle Darlehensvaluta – ab Auszahlung verzinst.

(2) Die Zinsen sind am Ende der Laufzeit des Darlehens gemäß § 5 Abs. 1 auf das Konto des Darlehensgebers

bei _____ [Name der Bank/Sparkasse],

IBAN _____

BIC _____

zur Gutschrift zu zahlen.

§ 3 Verwendungszweck

Das Darlehen wird dem Darlehensnehmer vom Darlehensgeber zu beliebigen Zwecken gewährt.

§ 4 Auszahlung

Die Darlehensvaluta in Höhe von _____,- EUR (in Worten: _____ Euro) ist mit Vertragsschluss zur Auszahlung fällig und wird auf das Konto des Darlehensnehmers

bei _____ [Name der Bank/Sparkasse],

IBAN _____

BIC _____

ausgezahlt.

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung

(1) Das Darlehen wird bis zum _____ [Datum] gewährt.

(2) Das Darlehen ist am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückzuzahlen.

§ 6 Nachrang des Darlehens im Fall einer Insolvenz

(1) Der Darlehensgeber tritt gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) mit seinem Anspruch auf Tilgung und Verzinsung seines dem Darlehensnehmer gewährten Darlehens in Höhe der jeweils aktuellen Valutierung des Darlehens nebst Zinsen im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger mit Ausnahme der Forderungen anderer nachrangiger oder gleichrangiger Gläubiger zurück.

§ 7 Nachrang der Darlehensrückzahlung nebst Zinsen außerhalb von formellen Insolvenzverfahren

Für die Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen außerhalb eines Insolvenzverfahrens vereinbaren die Parteien Folgendes:

- a) Der Darlehensgeber verpflichtet sich, die Darlehensforderung nebst Zinsen gegenüber dem Darlehensnehmer außerhalb eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens **n i c h t** geltend zu machen, wenn die Befriedigung dieser Forderung zur Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 InsO, zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 Abs. 2 InsO oder zu einer Überschuldung des Darlehensnehmers gemäß § 19 Abs. 2 InsO führen würde.
- b) Der Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen ist außerhalb eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nur im Rang nach vorrangigen Forderungen zu erfüllen. Die Parteien vereinbaren dahingehend, dass die Erfüllung des Anspruchs des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen erst nach Befriedigung aller anderen, nicht nachrangigen Gläubiger und nur aus einem etwaigen künftigen
 - (aa) Jahresüberschuss,
 - (bb) Liquidationsüberschuss oder
 - (cc) aus sonstigem freien Vermögen des Darlehensnehmersvom Darlehensnehmer geschuldet ist, d. h., dass der Anspruch des Darlehensgebers erst nach der Befriedigung aller übrigen, dem Darlehensgeber vorrangigen Gläubiger erfüllt wird.
- c) Die Ansprüche sämtlicher Darlehensgeber, die gleichlautende Nachrangdarlehensverträge mit dem Darlehensnehmer geschlossen haben, sind untereinander gleichrangig.
- d) Die Aufrechnung der Darlehensforderung nebst Zinsen mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 8 Kündigung des Darlehens

(1) Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise auch ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Das Darlehen ist in diesem Fall in Höhe des jeweils gekündigten Betrags zur Rückzahlung fällig; jegliche Vorfälligkeitsentschädigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

(2) Der Darlehensgeber kann das Darlehen aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich in folgendem Fall kündigen und die sofortige Rückzahlung der Darlehensvaluta verlangen:

- Der Darlehensnehmer kommt vollständig mit den von ihm zu erbringenden Leistungen länger als einen Monat in Verzug und erbringt die rückständigen Leistungen innerhalb eines weiteren Monats nach Zugang einer schriftlichen Mahnung nicht.

§ 9 Ausschluss der separaten Kündigung des Qualifizierten Rangrücktritts gemäß §§ 6, 7

Die qualifizierte Nachrangabrede gemäß der §§ 6, 7 dieses Vertrags kann nur dann gekündigt werden, wenn die darauffolgende Forderung des Darlehensgebers erfüllt werden kann, ohne dass eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers droht.

§ 10 Abtretungsrecht des Darlehensgebers

Der Darlehensgeber ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Darlehensnehmers berechtigt, seine Forderungen aus dem Darlehensvertrag zum Zweck der Refinanzierung an Dritte abzutreten.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

(1) Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag einschließlich der Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Darlehensnehmers. Der Gerichtsstand ist, soweit zulässig, der Sitz des Darlehensnehmers.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Ort / Datum / Unterschrift (Darlehensnehmer)

Ort / Datum/ Unterschrift (Darlehensgeber)